

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Februar 2021

**142.**

**Stadtentwicklung, Neuerlass Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA)**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Beschluss erlässt der Stadtrat gestützt auf Art. 49 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) und in Anwendung des Gemeindebeschlusses vom 17. November 2019 (Beiträge für die internationale Zusammenarbeit, AS 856.100) neu das Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA) und setzt dieses auf den 1. April 2021 in Kraft. Mit dem Volksentscheid vom 17. November 2019 wurde eine deutliche Aufstockung der Mittel für die internationale Zusammenarbeit (IZA) beschlossen (vgl. Kapitel 2). Dies bedingte auch eine Reorganisation und Neuausrichtung der internationalen Zusammenarbeit (vgl. Kapitel 3). Per 1. Januar 2021 wurde die Zuständigkeit für die internationale Zusammenarbeit und die Humanitäre Hilfe vom Departementssekretariat des Finanzdepartements zur Stadtentwicklung im Präsidialdepartement überführt und der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (vgl. Art. 11 e STRB DGA, AS 172.110) entsprechend angepasst (STRB Nr. 1117/2020). Die Umsetzung der Neuausrichtung in einer Struktur mit drei Vergabemodulen erfolgt durch drei neue Stellen im Bereich Aussenbeziehungen der Stadtentwicklung (vgl. Kapitel 3).

## **2. Ausgangslage**

### **Bisherige Organisation**

Bereits seit 1972 unterstützt die Stadt Entwicklungsorganisationen gestützt auf einen Gemeindebeschluss vom 5. März 1972. Bis anhin war diese Unterstützung auf maximal 1 Steuerprozent begrenzt, ohne dass ein Mindestbetrag festgelegt war. Die Ausgaben für Entwicklungshilfe schwankten in den vergangenen Jahrzehnten stark und bewegten sich im Durchschnitt in der Höhe von einigen Hunderttausend Franken pro Jahr. Ab dem Jahr 2010 wurden die Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit – neu im internationalen Diskurs als «internationale Zusammenarbeit» bezeichnet – auf 2 Millionen Franken pro Jahr, 2018 auf 3 Millionen Franken, 2019 auf 5 Millionen Franken und ab 2020 auf 8 Millionen Franken erhöht (vgl. Ziff. III Abstimmungsvorlage 1 vom 17. November 2019). Bis Ende 2020 war das Finanzdepartement für die Abwicklung der Entwicklungshilfe im Ausland und die Vergabe von Beiträgen zuständig (vgl. Kapitel 3).

Am 17. November 2019 befürwortete eine klare Mehrheit der Stimmberechtigten der Stadt Zürich den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen globale Armut» (GR Nr. 2018/122) und damit eine im Vergleich zu früheren Jahren substantielle Erhöhung des Zürcher Beitrags an die internationale Zusammenarbeit.

### **Neuer Gemeindebeschluss vom 17. November 2019**

Entsprechend dem per 1. November 2020 in Kraft gesetzten Gemeindebeschluss (GR Nr. 2018/122) wird neu ein Mindestbeitrag für die internationale Zusammenarbeit der Stadt festgelegt. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 0,3 und maximal 1 Steuerprozent (Art. 1 Gemeindebeschluss). Ein Steuerprozent berechnet sich aus dem Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen pro Steuerperiode, der durch den in dieser Steuerperiode geltenden Steuerfuss geteilt wird. Dies entspricht aktuell einem jährlichen Betrag zwischen rund 5 und 18 Millionen Franken. Für die Jahre 2020 und 2021 sowie für die Folgejahre bis 2023 wurde

wie in der Abstimmungsvorlage vorgesehen jeweils ein Beitrag von 8 Millionen Franken budgetiert (vgl. Ziff. III. Abstimmungsvorlage 1 vom 17. November 2019).

Gemäss Gemeindebeschluss vom 17. November 2019 ist zudem eine Ausnahmeregelung für finanziell schlechte Jahre (Bilanzfehlbetrag der Stadt oder drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre mit einem Defizit von mehr als 30 Millionen Franken) vorgesehen, in der die Beiträge tiefer als 0,3 Steuerprozent ausfallen oder ganz wegfallen können (Art. 2 Gemeindebeschluss). Weiter soll die Stadt für das Vergabeverfahren möglichst tiefe Kosten anstreben und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund suchen (Art. 3 Gemeindebeschluss). Die Vergabep Praxis soll sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und dabei sowohl Kriterien der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit als auch der Transparenz und der Ökologie berücksichtigen (Art. 4 Gemeindebeschluss). Der Stadtrat hat den Gemeindebeschluss per 1. November 2020 in Kraft gesetzt (vgl. Art. 5 Gemeindebeschluss und STRB Nr. 881/2020, Dispositiv-Ziffer 1). Mit der Inkraftsetzung stellte der Stadtrat gleichzeitig fest, dass die bisherigen Rechtsgrundlagen im Bereich der Entwicklungshilfe (AS 856.110 und AS 856.120) per 1. November 2020 aufgehoben sind (vgl. STRB Nr. 881/2020, Dispositiv-Ziffern 2 und 3).

### **3. Reorganisation und Neuausrichtung der internationalen Zusammenarbeit**

Im Vorfeld der Gemeindeabstimmung und in der Erwartung, dass die Stadt künftig wesentlich mehr Mittel für die internationale Zusammenarbeit zur Verfügung stellen würde, liess das bis Ende 2020 zuständige Finanzdepartement 2019 eine externe Analyse der bisherigen Vergabep Praxis erstellen. Auf der Grundlage dieser externen Analyse «Entwicklungszusammenarbeit der Stadt Zürich» (2019) wurde die Zuständigkeit für die internationale Zusammenarbeit per 1. Januar 2021 vom Finanzdepartement ins Präsidialdepartement (Stadtentwicklung) verlegt. Der Wechsel zur Stadtentwicklung erfolgte aufgrund der dort vorhandenen fachlichen Kompetenzen (vgl. STRB Nr. 1117/2020; Ausführungen zu Art. 11 lit. e und Art. 15 lit. e und f STRB DGA). Insbesondere wegen den im Bereich Aussenbeziehungen bereits bestehenden Beziehungen zu diversen nationalen (DEZA, SECO, ETHZ) und internationalen Organisationen (UN-Habitat und weitere) und den Erfahrungen mit Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern und Partnerorganisationen.

Das neue Vergabekonzept der internationalen Zusammenarbeit besteht aus drei Förderinstrumenten (sogenannte Module). Neben der bereits bestehenden Projektunterstützung (Projektbeiträge) sind neu auch Programmbeiträge und Stadtkooperationen vorgesehen. Programmbeiträge sichern eine längerfristige, kontinuierliche Unterstützung von grossen Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden NGO) in enger Kooperation mit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes (DEZA). Mit den Stadtkooperationen wird die bereits heute bestehende auf urbane Herausforderungen und städtisches Fachwissen fokussierte Zusammenarbeit der Stadt mit Städten in Entwicklungsländern gestärkt und ausgebaut (vgl. Ausführungen zur Art. 19, S. 19).

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die internationale Zusammenarbeit werden neu in drei Modulen mit je unterschiedlichen Vergabemodellen vergeben. Bei den Programmbeiträgen (Modul A) stockt die Stadt die Beiträge an NGO mit Sitz in der Stadt Zürich auf, die für ihre internationalen Programme bereits einen vierjährigen Programmbeitrag der DEZA erhalten, basierend auf der jeweils aktuellen Strategie des Bundes zur internationalen Zusammenarbeit (vgl. IZA-Strategie 2021–2024, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60324.pdf>). Mit den Projektbeiträgen (Modul B) werden wie bisher Projekte der internationalen Zusammenarbeit von Schweizer NGO unterstützt, die einen Beitrag zur nachhaltigen Armutsbekämpfung leisten. Mit den Stadtkooperationen (Modul C) verfolgt die Stadt

einen innovativen Ansatz, um temporäre und projektbezogene Kooperation mit Städten in Entwicklungsländern zu stärken und zu fördern.

Für die operative Umsetzung der Neuausrichtung der internationalen Zusammenarbeit bewilligte der Stadtrat mit STRB Nr. 867/2020 in der Stadtentwicklung 300 Stellenprozente mit Wirkung ab 1. Januar 2021. Der Gemeinderat genehmigte das entsprechende Budget. Davon fallen 50 Stellenprozente auf die Administration und 50 Stellenprozente auf die Übernahme der bisher im Finanzdepartement für die IZA zuständigen Juristin; 200 Stellenprozente entfallen auf Projektleitende.

#### 4. Bestimmungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

##### A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Die Stadt leistet im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit einen Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsreduktion namentlich im urbanen Raum.
-----------	---

**Art. 1** hält den Grundsatz der städtischen internationalen Zusammenarbeit fest, die den Fokus auf den urbanen Raum legt. Der Begriff der internationalen Zusammenarbeit (IZA) lehnt sich an die IZA-Strategie des Bundes an. Diese ist ein auf der Bundesverfassung basierendes ausserpolitisches Instrument der Schweiz, um weltweit Not und Armut zu lindern, die Einhaltung der Menschenrechte zu verbessern, Demokratie zu fördern und die Umwelt zu schonen (vgl. Art. 2 Abs. 4 BV, SR 101). Gestützt auf Verfassung und Gesetzgebung legen Bundesrat und Parlament alle vier Jahre die strategische Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit fest. Die IZA-Strategie 2021–2024 legt folgende vier Ziele fest (vgl. <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/60324.pdf>):

*«A) zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, zur Erschliessung von Märkten und zur Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen beitragen (wirtschaftliche Entwicklung)*

*B) den Klimawandel und dessen Auswirkungen bekämpfen sowie die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewirtschaften (Umwelt)*

*C) Leben retten, eine hochwertige Grundversorgung sicherstellen – namentlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit – sowie zur Verminderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration beitragen (menschliche Entwicklung)*

*D) Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergleichstellung fördern (Frieden und Gouvernanz)».*

Die Stadt verfolgt neben diesen Zielen des Bundes zusätzlich den Ansatz, primär Projekte und NGO zu unterstützen, die im urbanen Raum tätig sind. Dieser Fokus entspricht dem Ziel der Stadt, einen Beitrag zur globalen nachhaltigen Stadtentwicklung zu leisten. Die grossen Herausforderungen, die auch die thematischen Schwerpunkte der IZA-Strategie des Bundes bilden (Arbeitsplätze, Klimawandel, Migration und Rechtsstaat), werden bei der raschen weltweiten Urbanisierung in urbanen Räumen am deutlichsten manifest. Deshalb fokussiert die IZA der Stadt auf den urbanen Raum, wo sie auch ihr eigenes Fachwissen beisteuern kann. Dieser Ansatz basiert ausserdem auf Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations Organization, UNO): *Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen* (vgl. <https://sdgs.un.org/goals>). Die Agenda 2030 der UNO umfasst 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit 169 Unterzielen. Diese tragen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung und führen zum ersten Mal Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in einer Agenda zusammen.

Modulsystem	<p>Art. 2 Die Stadt organisiert die internationale Zusammenarbeit nach folgendem Modulsystem:</p> <p>a. Programmbeiträge: Programmbeiträge an Zürcher Nichtregierungsorganisationen (NGO), die an einem vierjährigen Programm der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) teilnehmen (Modul A);</p> <p>b. Projektbeiträge: Projektbeiträge an Schweizer NGO (Modul B);</p> <p>c. Stadtkooperationen: befristete und projektbezogene Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern (Modul C).</p>
-------------	---

**Art. 2** Das neue Vergabekonzept besteht aus einem Modulsystem mit drei unterschiedlichen Förderinstrumenten. Details zu den einzelnen Modulen sind je in einem eigenen Teil geregelt (vgl. Teil B-D sowie die Erläuterungen dazu).

Modul A besteht aus den neu eingeführten Programmbeiträgen (**lit. a**); sie werden ausschliesslich an NGO vergeben, die an einem vierjährigen Programm der DEZA teilnehmen und ihren Geschäftssitz in der Stadt Zürich haben (vgl. Art. 4 ff.). Diese Programme sind auf den vierjährigen Zyklus der IZA-Strategie des Bundes abgestimmt (vgl. Ausführungen zu Art. 1) und entsprechen den neuen DEZA-Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Schweizer NGO.

Modul B sind Projektbeiträge (**lit. b**), die an Schweizer NGO vergeben werden (vgl. Art. 9 ff.). Sie entsprechen der bisherigen Projektunterstützung durch die Stadt.

Modul C (**lit. c**) unterstützt befristete und projektbezogene Kooperationen der Stadt mit Städten in Entwicklungsländern (vgl. Art. 19 ff.). Dieser neue Ansatz basiert auf der Erkenntnis, dass der partnerschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Städten in zentralen urbanen Themenbereichen eine wertvolle Ergänzung zur traditionellen bisherigen Entwicklungszusammenarbeit darstellen. Städte sind von globalen Herausforderungen wie beispielsweise Migration oder Klimawandel in besonderem Mass betroffen und müssen rasch pragmatische und innovative Lösungsansätze entwickeln. Von diesem spezifischen städtischen Know-How sollen Städte aus verschiedenen geografischen Regionen der Welt gegenseitig profitieren. Im Rahmen von diesen projektbezogenen Kooperationen kann ein zielgerichteter Austausch stattfinden.

Budgetkredit	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Der Budgetkredit für die internationale Zusammenarbeit wird gestützt auf die letzte genehmigte Rechnung berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Ein Steuerprozent berechnet sich aus dem Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen pro Steuerperiode, der durch den Steuerfuss geteilt wird, der in dieser Steuerperiode gilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Budgetkredit wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. Programmbeiträge (Modul A): mindestens 30 Prozent;</p> <p>b. Projektbeiträge (Modul B): mindestens 30 Prozent;</p> <p>c. Stadtkooperationen (Modul C): mindestens 20 Prozent.</p>
--------------	---

**Art. 3** regelt, wie sich der Budgetkredit im Einzelnen berechnet und aufteilt. Der Rahmen des Budgetkredits respektive der Beiträge, die für die internationale Zusammenarbeit insgesamt zur Verfügung stehen, wurde im Gemeindebeschluss vom 17. November 2019 festgelegt. Er liegt zwischen mindestens 0,3 und höchstens 1 Steuerprozent (Art. 1 Gemeindebeschluss). Bei einem Bilanzfehlbetrag können die jährlichen Beiträge auch tiefer ausfallen oder ganz wegfallen (Art. 2 Gemeindebeschluss). Der jährliche Budgetkredit wird dem Gemeinderat im Rahmen des Budgets beantragt und vom Gemeinderat beschlossen.

**Abs. 1** hält insbesondere fest, dass sich der Budgetkredit nach der letzten Rechnung berechnet, die im Zeitpunkt des Budgetantrags respektive des Budgetbeschlusses des Gemeinderats vorliegt. Ein Beispiel: Der Budgetkredit für das Jahr 2021 wurde im Frühjahr/Sommer 2020 auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt genehmigten Rechnung 2019 berechnet.

**Abs. 2** regelt, wie sich ein Steuerprozent berechnet. Massgebend ist der Steuerertrag sämtlicher natürlichen und juristischen Personen pro Steuerperiode. Dieser Betrag wird durch den Steuerfuss geteilt, der für die betreffende Steuerperiode gilt.

**Abs. 3** hält fest, wie sich der jährliche Budgetkredit auf die drei Module aufteilt. Es werden Mindest-Prozentsätze festgesetzt. Mindestens 30 Prozent entfallen auf Modul A (Programmbeiträge), mindestens 30 Prozent auf Modul B (Projektbeiträge) und mindestens 20 Prozent auf Modul C (Stadtkooperationen). Je nach konkreter inhaltlicher und strategischer Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit in einem Budgetjahr können die Anteile in einzelnen oder allen Modulen höher ausfallen. Entsprechend dieser Ausrichtung beantragt der Stadtrat beim Gemeinderat im Rahmen des jährlichen Budgets jeweils die konkreten Anteile pro Modul.

Der Anteil des Budgetkredits für Modul A wird jeweils auf rund 30 Prozent festgelegt. Dies ermöglicht eine Mitfinanzierung der Programme der DEZA durch die Stadt insgesamt zwischen mindestens vier und maximal zehn Prozent (vgl. Art. 6 Abs. 1), je nach Höhe der DEZA-Beiträge. In Modul B und C basieren die Anteile auf Erfahrungswerten der Stadtentwicklung zu den benötigten Mitteln für Projektbeiträge und Stadtkooperationen.

## B. Programmbeiträge (Modul A)

Zweck	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Die Stadt leistet Programmbeiträge an NGO für Programme, die Teil der vierjährigen Programmperiode der DEZA sind und von der DEZA gefördert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die städtischen Programmbeiträge stärken die Programme finanziell und erhöhen die Flexibilität der NGO bei deren Umsetzung.</p>
-------	--

**Art. 4** regelt den Grundsatz und Zweck der Programmbeiträge. Sie werden ausschliesslich an NGO vergeben, die gleichzeitig von der DEZA im Rahmen von vierjährigen Programmen gefördert werden. Mit diesen Programmbeiträgen unterstützt die DEZA von NGO initiierte Aktivitäten, die längerfristig ausgerichtet sind und sich der Armutslinderung sowie der Förderung von Menschenrechten, Demokratie und nachhaltiger Entwicklung zur Umsetzung der Agenda 2030 verpflichten. Sie verschaffen den NGO zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung ihrer Programme und ermöglichen ihnen, innovative Ansätze zu erproben und einen stärkeren Fokus auf den urbanen Raum zu legen (vgl. Ausführungen zu Art. 1). Programmbeiträge der DEZA sind für grössere Empfängerorganisationen konzipiert. Sie können dementsprechend an vier Kategorien von NGO vergeben werden: grosse Schweizer NGO (NGO, deren durchschnittliche Budgets über drei Jahre mehr als zehn Millionen Franken betragen, z. B. Helvetas), Schweizer NGO-Dachorganisationen (z. B. Alliance Sud), kantonale Föderationen (z. B. FEDEVACO) und Schweizer NGO-Allianzen (bestehend aus mindestens zwei NGO, z. B. Solidar Suisse und Brücke Le Pont als Partnerinnen in einer Allianz). Mit den städtischen Programmbeiträgen unterstützt die Stadt diejenigen NGO, die in einer dieser vier Kategorien von der DEZA ausgewählt wurden, mit einem zusätzlichen Beitrag.

Berechtigte	<p>Art. 5 Anspruchsberechtigt sind NGO, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie haben ihren Hauptsitz in der Stadt Zürich;</li> <li>b. sie sind definitiv und nachweislich für einen Programmbeitrag der DEZA qualifiziert;</li> <li>c. sie haben bei der Stadt ein entsprechendes Gesuch eingereicht.</li> </ul>
-------------	---

**Art. 5** regelt die Anspruchsberechtigung. NGO, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind und sämtliche Voraussetzungen (lit. a–c) kumulativ erfüllen, haben Anspruch auf Programmbeiträge der Stadt:

Sie müssen ihren Hauptsitz in der Stadt Zürich haben (**lit. a**); dieser Nachweis ist mit einem Auszug aus dem Handelsregister zu erbringen. Sie müssen ausserdem definitiv und nachweislich für einen Programmbeitrag der DEZA qualifiziert sein (**lit. b**) und bei der Stadt ein Gesuch um Programmbeiträge eingereicht haben (**lit. c**). Die Stadt stellt hierfür elektronisch ein entsprechendes Formular zur Verfügung, das sich nach dem von der DEZA vorgegebenen Antragsformular richtet. Die berechtigten NGO werden von der Stadt über ihren Anspruch auf einen zusätzlichen städtischen Programmbeitrag informiert und müssen anschliessend ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Beitragshöhe und Beitragsdauer	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Die Höhe des städtischen Programmbeitrags liegt zwischen mindestens vier und höchstens zehn Prozent des jeweiligen Programmbeitrags der DEZA (Finanzierungssatz).</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bewilligt im Rahmen von Abs. 1 einen Finanzierungssatz für die gesamte Programmperiode der DEZA.</p> <p><sup>3</sup> Passt die DEZA ihren Programmbeitrag an eine NGO während einer Programmperiode an, passt sich der jeweilige städtische Programmbeitrag im Verhältnis entsprechend an.</p>
--------------------------------	--

**Art. 6** regelt die Beitragshöhe und -dauer der Programmbeiträge. Der sogenannte Finanzierungssatz des städtischen Programmbeitrags liegt zwischen vier und höchstens zehn Prozent des jeweiligen Programmbeitrags der DEZA (**Abs. 1**). Die städtischen Programmbeiträge dienen als Zusatzfinanzierung zur Erhöhung der Flexibilität der NGO (vgl. Ausführungen zu Art. 4).

Gemäss **Abs. 2** bewilligt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Finanzierungssatz jeweils für die gesamte Dauer einer Programmperiode der DEZA und bestimmt damit die Höhe der Beiträge. Der Finanzierungssatz gilt für sämtliche Programmbeiträge, die in einer Programmperiode an Zürcher NGO vergeben werden. Eine Programmperiode der DEZA dauert jeweils vier Jahre gemäss der IZA-Strategie des Bundes.

**Abs. 3** regelt die Anpassung der Programmbeiträge. Die DEZA überprüft die Programmbeiträge jeweils nach zwei Jahren. Falls die DEZA den Programmbeitrag an eine NGO im Rahmen dieser Überprüfung reduziert, passt auch die Stadt ihren Programmbeitrag an diese NGO im Verhältnis entsprechend an.

Ausrichtung und Vereinbarung	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Dienstchefin oder der Dienstchef der Stadtentwicklung richtet die Programmbeiträge an die berechtigten NGO gemäss Art. 5 direkt aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern eine Vereinbarung über die gesamte Programmperiode der DEZA ab.</p>
------------------------------	---

**Art. 7** sieht vor, dass die Dienstchefin oder der Dienstchef der Stadtentwicklung zuständig ist für die Ausrichtung von Programmbeiträgen (**Abs. 1**) und den Abschluss von Vereinbarungen mit den Empfängerinnen und Empfängern (**Abs. 2**). Bei der Ausrichtung von Programmbeiträgen besteht kein Ermessen der Stadt. Eine NGO hat Anspruch auf die Unterstützung, sofern die Voraussetzungen von Art. 5 kumulativ erfüllt sind. Es wird kein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Beiträge werden direkt von der Stadtentwicklung ausgerichtet, da die begünstigten NGO durch die Auswahl der DEZA für die Programmbeiträge des Bundes bereits ein detailliertes Auswahlprozedere durchlaufen haben und die Voraussetzungen des Bundes erfüllen (vgl. Art. 5 lit. b). Die Stadt muss einzig prüfen, ob die NGO den Geschäftssitz in der Stadt Zürich und ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat (vgl. Art. 5 lit. a und c).

Berichterstattung und Austausch	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Die Berichterstattung und Evaluation der vierjährigen Programmperiode erfolgt über die DEZA nach deren Vorgaben.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen dieser Berichterstattung informieren die NGO die Stadtentwicklung jährlich über die Verwendung der städtischen Programmbeiträge in geografischer, thematischer und organisatorischer Hinsicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtentwicklung tauscht sich jährlich mit der DEZA aus.</p>
---------------------------------	---

**Art. 8** regelt die Berichterstattung und den Austausch mit der DEZA. Im Sinne von Art. 3 des Gemeindebeschlusses vom 17. November 2019 werden die Kosten in allen Modulen für das Vergabeverfahren möglichst tief gehalten und wo sinnvoll eine Koordination mit dem Bund angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung und Evaluation der Programmbeiträge über die DEZA nach deren Vorgaben (**Abs. 1**). Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Umsetzung der Programmbeiträge erfolgen über standardisierte Jahresberichte und auditierte Finanzberichte. Die begünstigten Organisationen müssen anhand von Schlüsselindikatoren Rechenschaft über die Zielerreichung ablegen. Grundlage dieser Berichte sind die Programmdokumente der NGO mit detaillierten Zielwerten («Logframes» oder «Results Frameworks») und vertraglich festgelegten Budgets, die der DEZA eine klare Finanzkontrolle erlauben.

Gleichzeitig müssen die NGO auch die Stadtentwicklung über die Verwendung der städtischen Programmbeiträge in geografischer, thematischer und organisatorischer Hinsicht informieren (**Abs. 2**) und ihr in einer kurzen Ergänzung zum standardisierten Jahresbericht aufzeigen, wofür die städtischen Mittel verwendet wurden. Zur Koordination zwischen Bund und Stadt findet ein jährlicher Austausch zwischen Stadtentwicklung und der DEZA statt (**Abs. 3**), bei dem die Reportings der NGO (Projekt- und Finanzberichte) und die jeweilige Zielerreichung besprochen werden.

### C. Projektbeiträge (Modul B)

Zweck	Art. 9 Die Stadt leistet Beiträge an NGO für Projekte zur nachhaltigen Armutsbekämpfung und zur Stärkung der sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklung namentlich im urbanen Raum.
-------	---

**Art. 9** regelt den Zweck der Projektbeiträge. Im Gegensatz zu Modul A, das nur auf Stadtzürcher NGO ausgerichtet ist, werden bei Modul B wie bisher Projekte der internationalen Zusammenarbeit von NGO aus der ganzen Schweiz unterstützt, sofern sie einen Beitrag zur nachhaltigen Armutsbekämpfung beziehungsweise zur Stärkung der sozialen oder der wirtschaftlichen Entwicklung leisten und auf besonders benachteiligte Regionen und Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind. Priorisiert werden neu Projekte, die Herausforderungen in einem urbanen Umfeld angehen und dazu Lösungsansätze realisieren (vgl. Ausführungen zu Art. 1).

Berechtigte	Art. 10 <sup>1</sup> Eingabeberechtigt sind NGO, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: a. sie haben ihren Hauptsitz in der Schweiz; b. sie sind im Handelsregister eingetragen; c. sie verfügen über eine ZEWÖ-Zertifizierung; d. sie sind politisch neutral; e. sie haben bei der Stadt ein entsprechendes Projektgesuch eingereicht. <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Projektbeiträge.
-------------	---

**Art. 10** regelt die Eingabeberechtigung. Ein Gesuch für Projektbeiträge können NGO eingeben, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind, wenn sie sämtliche Voraussetzungen (**Abs. 1 lit. a–e**) kumulativ erfüllen. Die NGO müssen ihren Hauptsitz in der Schweiz haben (**lit. a**) und im Handelsregister eingetragen sein (**lit. b**). Sie verfügen über eine Zewo-Zertifizierung (**lit. c**), die mit dem entsprechenden Gütesiegel der Stiftung Zewo bezeugt, dass die NGO die 21 Standards der Zewo in Bezug auf Gemeinnützigkeit, ethische Grundsätze, Führung und Organisation, Leistungserbringung, Finanzen, Netzwerke, Fundraising und Kommunikation erfüllen. Weiter müssen die NGO politisch neutral ausgerichtet sein (**lit. d**). Als letzte Voraussetzung muss bei der Stadt ein Gesuch um Projektbeiträge eingereicht werden (**lit. e**). Die Stadt stellt elektronisch ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Im Gegensatz zu den Programmbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Projektbeiträge (**Abs. 2**). Im Rahmen eines Vergabeverfahrens (vgl. Art. 13 ff.) wird entschieden, welche Projekte eine Förderung erhalten.

Ausschluss von Projektbeiträgen	<p>Art. 11 Projektbeiträge sind ausgeschlossen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Patenschaften;</li> <li>b. Spendensammlungen;</li> <li>c. Kulturprojekte, die nicht hauptsächlich der Zielsetzung von Art. 9 dienen;</li> <li>d. Projekte in EU/EFTA-Staaten oder in anderen Ländern, die nicht von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Empfänger für Entwicklungshilfe anerkannt werden (DAC-Länderliste).</li> </ul>
---------------------------------	---

**Art. 11** hält fest, für welche Projekte keine Projektbeiträge gesprochen werden.

Ausgeschlossen sind Projekte, deren Fokus hauptsächlich auf Patenschaften (**lit. a**) oder Spendensammlungen (**lit. b**) liegt, weil diese Tätigkeiten nicht dem Zweck der IZA der Stadt entsprechen. Diese zielt vielmehr auf die Unterstützung von NGO ab, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit selber operationell tätig sind und die Projekte vor Ort umsetzen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Kulturprojekte, die hauptsächlich einen kulturellen Fokus oder eine kulturelle Zielsetzung verfolgen, weil es dafür andere Unterstützungsgelder oder Spenden gibt (**lit. c**). Der Ausschluss von Projektbeiträgen gilt jedoch nicht für Kulturprojekte, sofern deren Zielsetzung hauptsächlich dem Zweck von Art. 9 dienen. Unter dieser Voraussetzung ist es denkbar, dass auch Projekte mit einem kulturellen Ansatz mit Projektbeiträgen unterstützt werden.

Des Weiteren werden gemäss **lit. d** keine Projekte unterstützt in EU/EFTA-Staaten oder in anderen Ländern, die nicht von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Empfänger von Entwicklungshilfe anerkannt werden. Hierbei wird auf die Liste der Empfängerländer des «Development Assistance Committee», eines Zusammenschlusses der 30 wichtigsten Geberländer, abgestützt, die sogenannte DAC-Länderliste respektive die «DAC list of ODA recipients». ODA ist die englische Abkürzung für «official development assistance». Die DAC-Länderliste wird alle drei Jahre aktualisiert und stellt sicher, dass Länder, die in ihrer Entwicklung die Schwelle zu den einkommensstarken Ländern überschritten haben, nicht mehr anspruchsberechtigt sind für internationale Entwicklungshilfe.

Beitragsdauer und -höhe	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Die Stadt richtet Projektbeiträge aus für Projekte und inhaltlich oder zeitlich klar abgrenzbare Teilprojekte mit einer Dauer von in der Regel 12–24 Monaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Projektbeiträge bemisst sich nach der Projektdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Projektdauer von 12 Monaten: Beiträge von mindestens 25 000 Franken bis höchstens 125 000 Franken;</li> <li>b. Projektdauer von 24 Monaten: Beiträge von mindestens 25 000 Franken bis höchstens 250 000 Franken.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Projektbeiträge betragen höchstens 50 Prozent der effektiven Projektkosten.</p>
-------------------------	---

**Art. 12** regelt die Beitragsdauer und -höhe. Die Stadt unterstützt Projekte oder inhaltlich und zeitlich klar abgrenzbare Teilprojekte, die in der Regel mindestens 12 bis höchstens 24 Monate dauern. Diese Befristung hat sich in der bisherigen Praxis bewährt und entspricht der durchschnittlichen Dauer eines Projekts einer NGO (**Abs. 1**). Zum Beispiel besteht ein mehrjähriges Ausbildungsprojekt der NGO «Brücke – Le Pont» aus verschiedenen Teilprojekten: Jugendliche können sich in der Stadt El Progreso in Honduras in drei Ausbildungszentren in neun Berufen ausbilden lassen können. Der Fokus jedes Teilprojekts liegt auf bestimmten Berufen und Zielgruppen. 2020 sind dies Lehren in technischen Berufen. Ausnahmsweise können auch



kürzere oder längere Projekte gefördert werden, wenn die sonstigen formellen und inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die Höhe der Projektbeiträge bemisst sich nach der Projektdauer (**Abs. 2**). Eine Dauer zwischen 12 und 24 Monaten entspricht nach dem Erfahrungswert der NGO einer durchschnittlichen idealen Projektlänge. Aus Effizienz- und Diversifizierungsgründen werden Minimal- und Maximalbeiträge festgelegt. Die Minimalbeiträge sollen verhindern, dass für sehr kleine Projektbeiträge ein überproportionaler administrativer Aufwand entsteht (Effizienz). Die Maximalbeiträge sollen dafür sorgen, dass nicht nur sehr wenige grosse Projekte unterstützt werden (Diversifizierung). Bei Projekten mit einer Dauer von zwölf Monaten ist der Minimalbeitrag aufgrund von Erfahrungswerten auf Fr. 25 000.– festgesetzt, der Maximalbeitrag auf Fr. 125 000.–. Bei Projekten mit einer Dauer von 24 Monaten betragen die Minimal- bzw. Maximalbeiträge Fr. 25 000.– bzw. Fr. 250 000.–.

Die Höhe der städtischen Projektbeiträge ist auf maximal 50 Prozent der effektiven Projektkosten begrenzt (**Abs. 3**), um sicherzustellen, dass die NGO eine gewisse Eigenbeteiligung erbringt und weitere Drittgelder einholt. Damit wird das Risiko der einzelnen Geldgebenden – somit auch der Stadt – verringert.

**Vorbemerkung zu Art. 13–18:** Sie regeln das Vergabeverfahren für Projektbeiträge: Es besteht aus den folgenden Schritten: Eingabe des Gesuchs durch die NGO (Art. 13 und 14), formelle Prüfung durch die Stadtentwicklung (Art. 15), inhaltliche Beurteilung im Sinne einer Empfehlung durch die beratende Kommission (Art. 16 und 17) sowie Entscheid auf Basis der Empfehlung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten (Art. 18).

Vergabeverfahren a. Gesuch	Art. 13 <sup>1</sup> Ein Gesuch enthält einen Antrag für einen bestimmten Projektbeitrag und einen Projektbeschreibung, der Auskunft gibt über: a. Organisation und verantwortliche Personen; b. Inhalt und Zielsetzung des Projekts; c. Verortung des Projekts im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext; d. wirtschaftliche Situation der Organisation sowie Kosten und Finanzierung des Projekts; e. Chancen und Risiken bei der Umsetzung; f. Nachweis der Wirksamkeit. <sup>2</sup> Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. <sup>3</sup> Der Projektbeschreibung kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache geschrieben sein.
-------------------------------	--

**Art. 13** legt fest, dass ein Gesuch einen Antrag für einen bestimmten Projektbeitrag und einen Projektbeschreibung enthalten muss (**Abs. 1**). Der Projektbeschreibung muss über die in lit. a– f aufgeführten Angaben Auskunft geben. Die Gesuche müssen klar strukturiert sein, damit eine Beurteilung anhand der folgenden Kriterien möglich ist:

Die Organisation und die verantwortlichen Personen sind benannt (**lit. a**); Inhalt und Ziele des Projekts (**lit. b**) verständlich und nachvollziehbar ausgeführt insbesondere die Aktivitäten, die Zielgruppen und deren Eigenleistungen und Rollen sowie der Nutzen des Projekts über den unmittelbaren Nutzen für die betroffene Bevölkerung hinaus. Die Verortung des Projekts im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext (**lit. c**) ist dargelegt. Das heisst: Die Projekte müssen nachweislich einen Beitrag zu einer vor Ort erkannten Problemstellung leisten. Unterstützt werden ausschliesslich Projekte, die in ihrer Ausrichtung, Konzipierung, Einbettung und vorgesehenen Umsetzung überzeugen und die Abstützung auf die aktuelle Forschung nachvollziehbar darlegen. Die Dauerhaftigkeit der vom Projekt bewirkten Veränderungen soll von einer lokal verankerten Trägerschaft garantiert werden und die Sicherstellung einer langfristigen Wirtschaftlichkeit ist nachweisbar.

Die wirtschaftliche Situation der Organisation sowie Kosten und Finanzierung des Projekts müssen mittels Budgetnachweis, Jahresrechnungen und Bilanzen transparent dargestellt sein (**lit. d**). Es werden nur ausführungsfähige Projekte unterstützt, deren Grundfinanzierung gesichert ist. Eine finanzielle Eigenleistung der Organisation an das Projekt ist Voraussetzung. Das Gesuch beschreibt weiter Chancen und Risiken des Projekts (**lit. e**) auf politischer und inhaltlicher Ebene und weist die Wirksamkeit (**lit. f**) anhand der gewählten Methodik und ihrer wissenschaftlichen Überprüfung nach.

**Abs. 2 und 3** sehen vor, dass die Korrespondenz im Rahmen des Vergabeverfahrens deutsch geführt wird. Ein Projektbeschreibung gemäss Abs. 1 kann angesichts der internationalen Ausrichtung vieler NGO in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden.

b. Eingabetermin	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Für die Einreichung von Gesuchen bei der Stadtentwicklung sind zwei jährliche Termine vorgesehen, und zwar Ende Februar und Ende August; die Termine werden auf ihrer Website publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtentwicklung kann die Eingabe auf einen Termin pro Jahr beschränken, sofern der jährliche Budgetkredit bereits nach dem ersten Eingabetermin ausgeschöpft ist.</p>
------------------	--

**Art. 14** regelt, dass Gesuche für Projektbeiträge bei der Stadtentwicklung in der Regel zwei Mal pro Jahr (Ende Februar und Ende August) eingereicht werden können (**Abs. 1**). Nur ein Eingabetermin pro Jahr findet statt, sofern der jährlich zur Verfügung stehende Budgetkredit schon beim ersten Eingabetermin vollständig ausgeschöpft wurde (**Abs. 2**). Die Termine werden jeweils auf der Website Stadtentwicklung aufgeschaltet. 2021 findet aufgrund der Neuausrichtung der internationalen Zusammenarbeit übergangsweise nur ein Eingabetermin im August statt.

c. formelle Prüfung	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Die Stadtentwicklung prüft die formellen Vorgaben eines Gesuchs gemäss Art. 10–14.</p> <p><sup>2</sup> Sind die formellen Vorgaben erfüllt, legt die Stadtentwicklung das Gesuch der beratenden Kommission zur inhaltlichen Beurteilung vor.</p> <p><sup>3</sup> Sind sie nicht erfüllt, tritt die Stadtentwicklung auf ein Gesuch nicht ein.</p>
---------------------	---

**Art. 15** legt fest, dass die Stadtentwicklung für die Prüfung der formellen Vorgaben zuständig ist (**Abs. 1**). Sie prüft, ob eine NGO eingabeberechtigt ist, (Art. 10), ob kein Ausschluss im Sinne von Art. 11 vorliegt, ob die Vorgaben bezüglich Beitragsdauer und -höhe gemäss Art. 12 erfüllt sind, ob ein Gesuch und der Projektbeschreibung die Angaben gemäss Art. 13 enthalten und ob der Eingabetermin eingehalten ist (Art. 14). Sind diese Vorgaben erfüllt, legt die Stadtentwicklung der beratenden Kommission ein Gesuch zur inhaltlichen Beurteilung vor (**Abs. 2**). Sind sie nicht erfüllt, tritt sie auf ein Gesuch nicht ein (**Abs. 3**).

d. beratende Kommission	<p>Art. 16 <sup>1</sup> Die beratende Kommission setzt sich aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten (Vorsitz) und mindestens zehn unabhängigen Mitgliedern zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtentwicklung führt das Sekretariat.</p> <p><sup>3</sup> Die unabhängigen Mitglieder vertreten unterschiedliche für die Projektförderung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p><sup>5</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erlässt eine Geschäftsordnung für die beratende Kommission, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Geheimhaltung und die Offenlegung von Interessenkonflikten geregelt sind.</p>
-------------------------	--

**Art. 16** regelt die beratende Kommission, die für die inhaltliche Beurteilung der Gesuche um Projektbeiträge zuständig ist. Die bereits heute bestehende Kommission ist eine beratende Kommission des Stadtrats gemäss Art. 53 Abs. 1 GO. Sie wird jeweils vom Stadtrat für die

Amts-dauer einer Legislaturperiode gewählt (vgl. STRB Nr. 703/2018). Die gewählte Kommission wird für den Rest der Amts-dauer der Legislaturperiode 2018–2022 bestehen bleiben, mit Ausnahme des Vorsitzes, der ab 2021 aufgrund der neuen Zuständigkeit von der Stadtpräsidentin anstelle des Finanzvorstehers wahrgenommen wird. Die entsprechende Anpassung von STRB Nr. 703/2018 betreffend Neubestellungen der städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen für die Amts-dauer 2018–2022 erfolgt im Hinblick auf den Eingabetermin vom August 2021 mit separatem Beschluss.

**Abs. 1 und 2** regeln, dass die Kommission wie bisher aus zehn unabhängigen Mitgliedern und dem Vorsitz besteht und wie bisher die Stadtverwaltung – neu die Stadtentwicklung – das Sekretariat der Kommission führt.

Die unabhängigen Mitglieder gehören gemäss **Abs. 3** nicht der Stadtverwaltung an und vertreten unterschiedliche Bereiche, die für die Projektförderung relevant sind, wie beispielsweise die NGO, die Wissenschaft oder Förderstiftungen. Sie verfügen ausserdem aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung über vertiefte Kenntnisse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Diese ergeben sich entweder aus der Forschungsperspektive (beispielsweise beim Center for Development and Cooperation (NADEL) der ETH Zürich) oder durch die Arbeit bei Organisationen wie Amnesty International, Helvetas, Swiss Intercooperation oder bei Stiftungen, die Projekte der internationalen Zusammenarbeit fördern.

**Abs. 4** hält fest, dass der Stadtrat die Mitglieder der Kommission jeweils für eine Amts-dauer von vier Jahren wählt (vgl. STRB Nr. 704/2018 für die Legislaturperiode 2018–2022). Die Wahl erfolgt gemäss Art. 53 Abs. 1 GO.

**Abs. 5** sieht eine Kompetenzdelegation an die Stadtpräsidentin vor, die konkrete Organisation der Kommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung muss mindestens Vorschriften zur Beschlussfähigkeit, zur Geheimhaltungspflicht und zur Offenlegung von Interessenkonflikten beinhalten.

e. Kriterien für inhaltliche Beurteilung	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Die beratende Kommission beurteilt ein Gesuch nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Qualität des Projekts;</li> <li>b. Verortung des Projekts im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext;</li> <li>c. Einbezug der Zivilgesellschaft;</li> <li>d. Relevanz des Projekts und Nutzen für die Beteiligten;</li> <li>e. Ausführungsreife und Realisierbarkeit;</li> <li>f. Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Gesuche eines Eingabetermins mit einer Empfehlung pro Gesuch ab.</p>
--	---

**Art. 17** legt in **Abs. 1** die Kriterien fest, die für die inhaltliche Beurteilung der Gesuche massgebend sind:

**Lit a:** Qualität des Projekts: Das Projekt muss klar strukturiert sein. Die Ziele des Projekts müssen auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet sein. Die Projektaktivitäten müssen nachvollziehbar und verständlich dargelegt sein, damit sich die Kommission ein Bild von den verschiedenen Aktivitäten, dem Konzept und dem gewählten methodischen Ansatz machen kann.

**Lit. b:** Verortung des Projekts im urbanen sozialen und wirtschaftlichen Kontext: Das Gesuch muss relevante Hintergrundinformationen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Projektregion und im Land sowie eine Chancen- und Risikoeinschätzung beinhalten. Es muss dargelegt sein, wie das Projekt zur Lösung von Herausforderungen im Zug der fortschreitenden Urbanisierung beiträgt.

**Lit. c:** Einbezug der Zivilgesellschaft: Die lokalen Akteurinnen und Akteure sollen über zivilgesellschaftliche Verbände, Vereine oder Gruppierungen partizipativ in ein Projekt eingebunden werden; die Verankerung soll nicht nur über behördliche oder institutionelle Verbindungen geschehen, sondern eine lokal verankerte Trägerschaft soll die Dauerhaftigkeit der vom Projekt bewirkten Veränderungen garantieren.

**Lit. d:** Relevanz des Projekts und Nutzen für die Beteiligten: Es werden nur Projekte unterstützt, die zentrale Herausforderungen im betroffenen Raum angehen und die Lebensqualität der Bevölkerung über die Projektdauer hinaus steigern.

**Lit. e:** Ausführungsreife und Realisierbarkeit: Es werden nur Projekte unterstützt, die bereit zur Umsetzung sind (Terminplan und Controlling definiert) und deren Grundfinanzierung gesichert ist.

**Lit. f:** Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit: Besonderen Wert wird auf die Darstellung der Wirksamkeit des Projekts gelegt. Das Projekt muss anhand klar definierter, quantitativ oder qualitativ überprüfbarer Indikatoren im Wirkungsmodell Outcomes (angestrebte Wirkungen) und Outputs (angestrebte Resultate) nachweisen. Es muss im Rahmen des beantragten Budgets umsetzbar sein und die Wirtschaftlichkeit dieser Umsetzung nachweisen. Ausserdem ist die nachhaltige partizipative Einbindung lokaler, regionaler oder nationaler Akteurinnen und Akteure durch Stärkung der institutionellen Strukturen vor Ort nachzuweisen, die über die konkrete Projektdauer hinauswirkt.

**Abs. 2** hält fest, dass die beratende Kommission die inhaltliche Beurteilung aller Gesuche eines Eingabetermins gleichzeitig vornimmt und mit einer Empfehlung pro Gesuch abschliesst.

f. Entscheid und Vereinbarung	<p>Art. 18 <sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet auf Empfehlung der beratenden Kommission über ein Gesuch.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstchefin oder der Dienstchef Stadtentwicklung teilt den Entscheid gemäss Abs. 1 den Gesuchstellenden einzeln mit.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gutheissung eines Gesuchs schliesst die Dienstchefin oder der Dienstchef Stadtentwicklung mit den Empfängerinnen und Empfängern von Projektbeiträgen eine Vereinbarung ab.</p>
-------------------------------	---

**Art. 18 Abs. 1** legt fest, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf Empfehlung der beratenden Kommission über ein Gesuch einzeln entscheidet. Projektbeiträge sind einmalige Förderbeiträge, die an die einzelnen Gesuchstellenden vergeben werden. Sie werden ausgabenrechtlich als Einzelvorhaben pro Gesuchstellende betrachtet. Die Kompetenz zur Bewilligung der Projektbeiträge bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 250 000.– pro Gesuchstellende (vgl. Art. 12 Abs. 3 lit. b) liegt bei der Stadtpräsidentin (Art. 40a GeschO STR). Aufgrund des gleichzeitigen Vorsitzes der beratenden Kommission wird der Entscheid über Projektbeiträge zwischen mindestens Fr. 25 000.– bis maximal Fr. 250 000.–, auch wenn ausgabenrechtlich die Dienstchefin oder der Dienstchef bis zu einem Betrag von maximal Fr. 200 000.– pro Gesuch entscheiden könnte (Art. 45a GeschO STR), ebenfalls der Stadtpräsidentin zugewiesen. Analog zur Empfehlung der beratenden Kommission (vgl. Art. 17 Abs. 2) erfolgt der Entscheid der Stadtpräsidentin über die einzelnen Gesuche gleichzeitig pro Eingabetermin.

**Abs. 2** statuiert zur Vereinfachung des Verfahrens eine Kompetenzdelegation von der Stadtpräsidentin an die Dienstchefin oder den Dienstchef der Stadtentwicklung, die Entscheide gemäss Abs. 1 den betreffenden Gesuchstellenden einzeln mitzuteilen. Der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung: Mittels stadtinterner Einsprache kann beim Stadtrat eine Neubeurteilung verlangt werden.

**Abs. 3** regelt, dass die Dienstchefin oder der Dienstchef der Stadtentwicklung mit den Empfängerinnen und Empfängern von Projektbeiträgen Vereinbarungen abschliesst, in denen die Bedingungen zum Erhalt von Beiträgen, die Auszahlungsmodi und das Monitoring geregelt werden.

#### D. Stadtkooperationen (Modul C)

Grundsatz und Zweck	<p>Art. 19 <sup>1</sup> Die Stadt geht befristete Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern und Partnerorganisationen ein, um gemeinsam Projekte zur Lösung von urbanen Herausforderungen der jeweiligen Partnerstadt zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stadtkooperation bezweckt den Wissenstransfer zwischen der Stadt und der jeweiligen Partnerstadt.</p>
---------------------	---

**Art. 19** regelt den Grundsatz und Zweck der Stadtkooperationen. Es sind zeitlich befristete projektbezogene Kooperationen der Stadt mit Städten in Entwicklungsländern. Diese Kooperationen folgen einem triangulären Ansatz: Involviert sind nicht nur die beiden Städte, sondern auch Organisationen, die für die Umsetzung respektive Implementierung der Projekte zuständig sind (vgl. Art. 20). Solche Implementierungspartnerinnen oder -partner (im Folgenden Partnerorganisationen) werden je nach Situation und Kooperation bestimmt (z. B. Schweizer NGO, multilaterale Organisationen, DEZA oder SECO; vgl. auch Ausführungen zu Art. 20). Mit Kooperationen will die Stadt die Herausforderungen der raschen Urbanisierung in Entwicklungsländern gemeinsam mit der jeweiligen Partnerstadt angehen, dies vor dem Hintergrund, dass Städte von globalen Herausforderungen in besonderem Mass betroffen sind und beim Entwickeln von innovativen Lösungsansätzen vom spezifisch städtischen Know-How anderer Städte profitieren können. Im Rahmen von konkreten Projektkooperationen kann ein zielgerichteter Austausch erfolgreich stattfinden. Die Stadt verfügt bereits über erste positive Erfahrungen in solchen Kooperationen mit Städten wie Kunming (China), Tyros (Libanon), Bhumtang Valley (Bhutan) oder mit den im Aufbau begriffenen Partnerschaften mit den Städten Sarajevo (Bosnien und Herzegowina) und Freetown (Sierra Leone).

Beteiligte	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Beteiligte einer Stadtkooperation sind in jedem Fall die Stadt, die jeweilige Partnerstadt sowie mindestens eine Partnerorganisation.</p> <p><sup>2</sup> Je nach Situation und Bedarf sind weitere Partnerinnen und Partner beteiligt.</p>
------------	---

**Art. 20** legt die Beteiligten einer Stadtkooperation fest. Eine Stadtkooperation ist im Grundsatz ein Dreiecksverhältnis und besteht in der projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich, einer Partnerstadt in einem Entwicklungsland und mindestens einer Partnerorganisation (**Abs. 1**), die über das nötige Fachwissen für die Stärkung der Institutionen und die Implementierung der Projekte vor Ort verfügt. Partnerorganisationen können der Bund (insbesondere DEZA, SECO, EDA), Hochschulen, multilaterale Organisationen, internationale Netzwerke, Schweizer NGO oder Schweizer Unternehmen oder auch internationale Institutionen sein. Die Beiträge der Stadt Zürich fliessen nie direkt in die Partnerstadt, sondern via die Partnerorganisationen entweder in die Projekte selber oder in den Aufbau der Strukturen der Partnerstadt.

Je nach konkreter Ausgestaltung einer Stadtkooperation können mehrere Partnerorganisationen involviert sein (**Abs. 2**).

Rahmenbedingungen	<p>Art. 21 Für eine Stadtkooperation gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Partnerstadt liegt in einem Land, das auf der DAC-Länderliste der OECD aufgeführt ist;</li> <li>b. die Stadtkooperation dient einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne von Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO;</li> <li>c. die Stadtkooperation ist befristet und wird in der Regel für fünf bis zehn Jahre abgeschlossen.</li> </ul>
-------------------	--

**Art. 21** definiert die Rahmenbedingungen einer Stadtkooperation, die kumulativ erfüllt sein müssen.

**Lit. a:** Die Partnerstadt muss in einem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) anerkannten Entwicklungsland gemäss der DAC-Länderliste liegen (vgl. Ausführungen zu Art. 11 lit. d).

**Lit. b:** Die Stadtkooperation muss einer nachhaltigen Stadtentwicklung dienen gemäss Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO («sustainable development goal 11»): Aus Ziel 11 (*Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*) lassen sich nachfolgende Zielsetzungen ableiten, die den breitgefassten thematischen Rahmen für die Stadtkooperationen vorgeben. Die von Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf soll gesenkt werden, insbesondere mit Blick auf die Luftqualität und den Umgang mit Abfall. Die Stadtentwicklung soll ausserdem inklusiver und nachhaltiger gestaltet werden, unter anderem durch partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung. Zudem soll der allgemeine Zugang zu sicheren und inklusiven Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleistet werden, namentlich für Frauen und Kinder, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen. Ebenso soll der Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum und Transportsystemen gewährleistet werden. Die Aktivitäten der Stadt leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und stehen auch im Einklang mit der New Urban Agenda des Wohn- und Siedlungsprogramms der UNO (UN-Habitat). Letzteres wurde von der Stadtentwicklung 2016 in einem multilateralen Prozess mitverhandelt und verabschiedet und ist eingebettet in die Agenda 2030 der UNO.

**Lit. c:** Stadtkooperationen werden in der Regel befristet für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren eingegangen, da ihr Fokus auf konkreten Fragestellungen und Projekten liegt, die nach einer bestimmten Zeit abgeschlossen werden. Neben der projektbezogenen und befristeten Kooperation wird stets auch die institutionelle Stärkung der Strukturen in der Partnerstadt vor Ort und sowie die Kapazitätsentwicklung (Training, Austausch, Wissenstransfer usw.) derer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt. Die Kooperation mit einer Stadt endet nach Abschluss der Projekte und wenn ein nachhaltiges Fortbestehen der institutionellen Strukturen in der Partnerstadt gesichert scheint.

Initiative und Vorgehen	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Die Initiative für eine Stadtkooperation kann von allen Beteiligten gemäss Art. 20 Abs. 1 ausgehen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stadtkooperation wird über ein mehrstufiges Vorgehen aufgebaut; dieses umfasst mindestens die Stufen Grobkonzept, Machbarkeitsstudie, Kooperationskonzept und Umsetzung.</p>
-------------------------	---

**Artikel 22** regelt das Vorgehen beim Aufbau einer Stadtkooperation.

Nach **Abs. 1** können Initiativen für eine Stadtkooperation von der Stadt Zürich, von einer Stadt in einem Entwicklungsland oder einer Organisation ausgehen (vgl. Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1). Die Initiative kann sich auch aus der Arbeit der Stadt in verschiedenen Netzwerken ergeben, wie zum Beispiel die Kooperation mit der Stadt Freetown, die durch die Mitgliedschaft der Stadt Zürich in dem von den Open Society Foundations und dem Bund (EDA/DEZA) lancierten Mayors Migration Council (MMC) entstanden ist.

**Abs. 2** legt fest, dass der Aufbau einer Stadtkooperation über ein mehrstufiges Vorgehen erfolgt, das in der Regel mindestens aus den folgenden Stufen besteht: Grobkonzept (vgl. Art. 24), Machbarkeitsstudie (vgl. Art. 25), Kooperationskonzept (vgl. Art. 26) und Umsetzung (vgl. Art. 27). Die Kooperationen können grundsätzlich in Aufbau und Ausgestaltung je nach Stadt und Partnerorganisation verschieden umgesetzt werden. Es kann Kooperationen mit einer Stadt und einer multilateralen Organisation wie UN-Habitat in Tyros geben, wo Strukturen

für eine bessere Verkehrsversorgung aufgebaut werden. Oder es gibt Kooperationen mit einer Stadt und einer NGO als Hauptpartnerin wie bei der geplanten Zusammenarbeit mit Helvetas zum Thema Ernährungssicherheit und Food Waste in je einer afrikanischen und asiatischen Stadt. Denkbar sind auch Kooperationen mit einer Stadt und einer Schweizer Hochschule sowie einer lokalen Organisation als Partner. Dies ist beim Projekt zur nachhaltigen partizipativen Stadtentwicklung in Sarajewo der Fall (ETH und Urban Planning Institute of Bosnia and Herzegowina). Vor dem Eingehen einer Kooperation gilt es zu eruieren, welche Projekte und welche Form der Kooperation je nach Fragestellung geeignet sind. Ebenfalls soll kontinuierlich evaluiert werden, welche Formen der Zusammenarbeit mit privaten Partnerinnen und Partnern (z. B. Unternehmen, externe Auftragnehmer, Konsulentinnen oder Konsulenten etc.) sich in welchen Kontexten bewähren und auf welche anderen Situationen sie übertragbar sind.

Zuständigkeit	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Die Stadtentwicklung ist für das Vorgehen bezüglich Aufbau und Umsetzung einer Stadtkooperation gemäss Art. 22 Abs. 2 zuständig; Abs. 3 ist vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Vorgehen erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten gemäss Art. 20 Abs. 1; je nach Situation und Bedarf werden weitere Partnerinnen und Partner sowie alle relevanten Interessengruppen einbezogen.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtentwicklung legt die Konkretisierung des Grobkonzepts sowie die Umsetzung des Kooperationskonzepts der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zum Entscheid vor.</p> <p><sup>4</sup> In beiden Fällen gemäss Abs. 3 wird zusätzlich ein entsprechender Entscheid des zuständigen Exekutivmitglieds der jeweiligen Partnerstadt vorausgesetzt.</p>
---------------	--

**Art. 23 Abs. 1** legt fest, dass die Stadtentwicklung für die Entwicklung der konzeptionellen Ausrichtung sowie deren Umsetzung gemäss dem festgelegten mehrstufigen Verfahren zuständig ist, sofern nicht ausdrücklich die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Stadtentwicklung beantragt die Ausgaben in Zusammenhang mit Stadtkooperationen jeweils bei der finanzrechtlich zuständigen Stelle.

**Abs. 2** regelt, dass Aufbau und Umsetzung einer Stadtkooperation gemeinsam mit der Partnerstadt und der Partnerorganisation erfolgen. Die jeweiligen Rollen der Beteiligten werden im Planungsprozess gemeinsam geklärt. Die Stadt versteht sich nicht als reine Geldgeberin, sondern als Wissenspartnerin auf Augenhöhe, die inhaltliches Know-How zu Fragen der Stadtentwicklung und der Governance einbringt. Neben den drei Hauptbeteiligten einer Stadtkooperation – Stadt Zürich, Partnerstadt und Partnerorganisation – können je nach konkreter Situation und Bedarf in der Partnerstadt weitere Partnerinnen und Partner zur Prozessbegleitung oder Fachexpertise einbezogen werden wie beispielsweise lokale Partnerorganisationen, Beratungsbüros oder externe Expertinnen und Experten. Ausserdem sind jeweils alle relevanten Interessengruppen einzubeziehen wie lokale Institutionen, Behörden, Vertretungen der Zivilgesellschaft oder der Wirtschaft.

**Abs. 3** legt fest, dass bei zwei entscheidenden Etappen beim Aufbau einer Kooperation aufgrund ihrer Bedeutung zwingend die Zustimmung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erforderlich ist. Sie oder er entscheidet darüber, ob eine bestehende Idee oder Initiative für eine Stadtkooperation aufgrund eines Grobkonzepts konkretisiert und damit weiterverfolgt wird (vgl. Art. 24 und 25). Sie oder er entscheidet ausserdem darüber, ob ein bestehendes Kooperationskonzept auch tatsächlich umgesetzt wird (vgl. Art. 26 und 27).

**Abs. 4** regelt, dass für die Konkretisierung des Grobkonzepts und die Umsetzung des Kooperationskonzepts auch auf Seiten der Partnerstadt ein entsprechender Entscheid von einem zuständigen Exekutivmitglied erforderlich ist.

Grobkonzept	<p>Art. 24 Das Grobkonzept beleuchtet die Zielsetzung, Ausrichtung und Organisation einer Stadtkooperation sowie die konkreten Projektvorhaben in der Partnerstadt und deren Nutzen für die Bevölkerung.</p>
-------------	--

**Art. 24** bestimmt den Inhalt eines Grobkonzepts. Dieses beleuchtet die Zielsetzung und die Ausrichtung einer Stadtkooperation und deren Organisation. Es orientiert sich dabei am Bedarf der lokalen Bevölkerung und der Zivilgesellschaft und zeigt auf, wie der Einbezug aller relevanten Interessengruppen (stakeholder) gewährleistet wird. Das Grobkonzept beschreibt die konkreten Projektvorhaben und ihre Einbettung in die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Partnerstadt. Der Nutzen der Stadtkooperation für die lokale Bevölkerung über die Resultate der Projekte hinaus und deren institutionelle Verankerung in der Partnerstadt, die die Basis für eine nachhaltige Wirkung der Tätigkeiten darstellt, sind weitere Elemente des Grobkonzepts.

Machbarkeitsstudie	<p>Art. 25 <sup>1</sup> Die Konkretisierung des Grobkonzepts erfolgt in der Regel anhand einer Machbarkeitsstudie; diese wird in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerstadt durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtentwicklung beauftragt hierfür eine externe Konsultantin oder einen externen Konsultanten mit entsprechender Erfahrung in der jeweiligen Region.</p>
--------------------	---

**Art. 25 Abs. 1** führt aus, dass die Konkretisierung eines Grobkonzepts grundsätzlich anhand einer Machbarkeitsstudie (feasibility study) erfolgt, die in Zusammenarbeit mit der Partnerstadt durchgeführt wird. Eine Machbarkeitsstudie folgt den Leistungsvereinbarungen (terms of reference), die mit der Partnerstadt vereinbart werden. Sie soll auf Grundlage von wissenschaftlicher Literaturrecherche (desktop research), eines oder mehreren Besuchen in der Partnerstadt und Interviews mit allen relevanten Interessengruppen (stakeholder) in Zürich und in der Partnerstadt erfolgen. Sie beinhaltet umfassende Hintergrundinformationen zum politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext sowie eine Analyse der relevanten Beteiligten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Die Studie soll auch wichtige Anspruchs- und Zielgruppen der Zivilgesellschaft sowie der Behörden und der Institutionen in der Partnerstadt identifizieren. Inhaltlich beschreibt die Machbarkeitsstudie konkrete Themen der Kooperation und Projektvorschläge in Gebieten, in denen die Stadt fachliche und finanzielle Unterstützung leisten kann. Sie zeigt die Chancen der Kooperation für eine nachhaltige Entwicklung in der Partnerstadt und verweist auf Risiken, die diese gefährden könnten, auf inhaltlicher ebenso wie auf politischer Ebene. Weitere Elemente der Studie sind: Ein Zeitplan der Umsetzung, ein Budget für die konkreten Projekte, mögliche Partnerinnen und Partner, die die Stadt Zürich bei der Implementation und beim Monitoring der Kooperation unterstützen können, ein Vorschlag zur Organisation der Stadtkooperation (Governance, Rollenverteilung, mögliche Partnerorganisationen, Controlling usw.) sowie ein Vorschlag zu den Möglichkeiten, wie die Stadt Zürich die institutionelle Verankerung der Umsetzung in der Partnerstadt stärken kann (Know-How-Austausch, Capacity Building).

**Abs. 2** legt fest, dass die Stadtentwicklung in der Regel Dritte – im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit als Konsultantinnen oder Konsultanten bezeichnet – mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt, um eine unabhängige Expertise zu gewährleisten. Sie müssen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Einsatzland verfügen, mit den lokalen Gegebenheiten und der lokalen Amtssprache vertraut sein und enge Beziehungen zu Partnerinnen und Partnern vor Ort haben. Die Einsätze können je nach Auftrag von Einzelpersonen, Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften übernommen werden.

Kooperationskonzept	<p>Art. 26 <sup>1</sup> Auf Basis des Grobkonzepts und der Machbarkeitsstudie erarbeitet die Stadtentwicklung das Kooperationskonzept gemeinsam mit den Beteiligten gemäss Art. 20.</p> <p><sup>2</sup> Das Kooperationskonzept beleuchtet in der Regel folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zielsetzung und Ausrichtung der Stadtkooperation;</li> <li>b. Organisation der Stadtkooperation und verantwortliche Personen in beiden Städten;</li> <li>c. konkrete Projektvorhaben in der Partnerstadt;</li> <li>d. Nutzen für die Bevölkerung;</li> </ul>
---------------------	---



	e. Einbezug der Zivilgesellschaft; f. politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen in der Partnerstadt; g. Ansatzpunkte für die institutionelle Stärkung der Strukturen in der Partnerstadt; h. Kosten.
--	---

**Art. 26 Abs. 1** hält fest, dass die Stadtentwicklung das Kooperationskonzept auf der Grundlage des Grobkonzept und der Machbarkeitsstudie gemeinsam mit der Partnerstadt und der Partnerorganisation ausarbeitet und je nach Situation und Bedarf weitere Partnerinnen und Partner sowie die relevanten Interessengruppen einbezieht (z. B. Hochschulen, Unternehmen, externe Expertinnen und Experten oder Institutionen).

In **Abs. 2** wird festgehalten, welche Elemente ein Kooperationskonzept in der Regel beinhaltet.

**Lit. a:** Zielsetzung und Ausrichtung der Stadtkooperation: Inhaltliche Ziele wie Zugang zu angemessenem Wohnraum, Zugang zu angemessener, sicherer Verkehrsinfrastruktur, inklusive Stadtentwicklung unter Einbezug von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten usw. – je nach Ausrichtung der Kooperation;

**Lit. b:** Organisation der Stadtkooperation und verantwortliche Personen in beiden Städten: Organigramm der Kooperation auf politischer und fachlicher Ebene, Definition der Rollen der einzelnen Partnerinnen und Partner, Entscheidungs- und Eskalationswege;

**Lit. c:** Konkrete Projektvorhaben in der Partnerstadt: In welchen Bereichen werden welche konkreten Vorhaben innerhalb der Dauer der Kooperation durchgeführt – z. B. der Bau von Veloverleihstationen zur Verbesserung der urbanen Mobilität in Tyros (2019) oder der geplante Bau zweier Genossenschaftssiedlungen für ehemalige Farc-Kämpferinnen und Kämpfer im Norden Kolumbiens (2022);

**Lit. d:** Nutzen für die Bevölkerung: Wie tragen die Stadtkooperation und die einzelnen Projekte zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei? Wie reduzieren sie die Armut in der Partnerstadt und machen städtische Strukturen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig;

**Lit. e:** Einbezug der Zivilgesellschaft: Wie werden Institutionen der Zivilgesellschaft, NGO, Bevölkerungsgruppen partizipativ einbezogen in die einzelnen Projekte;

**Lit. f:** Politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen in der Partnerstadt: Einbettung in den gesellschaftlichen Kontext der Partnerstadt, die politischen Entscheidungsstrukturen inklusive Aufzeigen, wie die Exekutive und andere politische Ebenen der Partnerstadt in die Stadtkooperation involviert sind; Einbettung in die wirtschaftliche Lage inklusive Aufzeigen wie lokale Wirtschaftspartnerinnen und -partner sowie Unternehmen einbezogen werden können; Beschreibung der sozialen Lage der Bevölkerung, der Bevölkerungszusammensetzung (z. B. Einheimische und Flüchtlinge oder verschiedene ethnische Gruppen) und des Einbezugs wichtiger gesellschaftlicher Institutionen;

**Lit. g:** Ansatzpunkte für eine institutionelle Stärkung der Strukturen in der Partnerstadt: Identifikation von institutionellen Bedürfnissen in der Verwaltung der Partnerstadt, Aufbau von Kapazitäten, Ausbildungsprogramme;

**Lit. h:** Kosten: Budget für die einzelnen Projektvorhaben, die Begleitung durch Externe, die Stärkung der institutionellen Strukturen, die Partizipationsprozesse etc. – je nach Ausgestaltung und Inhalt der Kooperation.

Umsetzung	Art. 27 Die Umsetzung einer Stadtkooperation setzt Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gemäss Art. 20 voraus.
-----------	---

**Art. 27** statuiert, dass für die Umsetzung einer Stadtkooperation Vereinbarungen (sogenannte memorandum of understanding) zwischen den Beteiligten erforderlich sind. In der Regel werden zwischen der Stadt und der Partnerstadt sowie zwischen der Stadt und der Partnerorganisation je eine Vereinbarung abgeschlossen (vgl. Art. 20 Abs. 1). Für die Stadt muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident unterschreiben (vgl. Art. 27 GeschO STR). Für die Partnerstadt hat das zuständige Exekutivmitglied zu unterschreiben (vgl. Art. 23 Abs. 3 und 4).

Je nach Situation und Bedarf werden auch andere Beteiligte einbezogen (vgl. Art. 20 Abs. 2), mit denen weitere spezifische Vereinbarungen unterzeichnet werden können.

Bericht der Empfängerinnen und Empfänger	Art. 28 <sup>1</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus dem jährlichen Budgetkredit erstatten der Stadtentwicklung Bericht über die von der Stadt unterstützten Tätigkeiten und die Verwendung der Gelder; Art. 8 bleibt vorbehalten. <sup>2</sup> Die Stadtentwicklung prüft die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen.
--	--

**Art. 28 Abs. 1** legt die Berichterstattung durch die Empfängerinnen und Empfänger fest. Diese erfolgt bei den Projektbeiträgen (Modul B) und den Stadtkooperationen (Modul C) direkt an die Stadtentwicklung. Bei den Programmbeiträgen (Modul A) bleibt die besondere Bestimmung von Art. 8 vorbehalten, wonach die Berichterstattung und Evaluation über die DEZA nach deren Vorgaben erfolgt.

In **Abs. 2** ist aus Gründen der Transparenz die sich aus dem Subventionsverhältnis ergebende Pflicht ausdrücklich verankert: Die Stadtentwicklung überprüft die Einhaltung der mit den Empfängerinnen und Empfängern vereinbarten Rahmenbedingungen (vgl. Art. 7, 18 und Art. 27).

Zweckwidrige Verwendung	Art. 29 <sup>1</sup> Bei zweckwidriger Verwendung fordert die Stadt bereits ausgerichtete Leistungen zurück oder richtet noch ausstehende Leistungen nicht aus. <sup>2</sup> Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Leistungen insbesondere weder zur Deckung von Defiziten noch zur Tilgung von Schulden verwenden.
-------------------------	---

**Art. 29 Abs. 1** regelt die üblichen Folgen bei zweckwidriger Verwendung von sämtlichen Leistungen, die in den Modulen A, B und C ausgerichtet werden analog § 14 Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2). Bei zweckwidriger Verwendung fordert die Stadt bereits ausgerichtete Leistungen zurück oder richtet noch ausstehende Leistungen nicht aus.

**Abs. 2** hält fest, dass sämtliche Leistungen aus dem Budgetkredit insbesondere nicht zur Deckung von Defiziten und zur Tilgung von Schulden verwendet werden dürfen.

Unverschuldete Leistungsstörung	Art. 30 Kann eine Empfängerin oder ein Empfänger von Leistungen ein Vorhaben unverschuldet nicht umsetzen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit der Stadtentwicklung die notwendigen Massnahmen und bestimmt das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände.
---------------------------------	--

**Art. 30** hält die Grundsätze bei unverschuldeter Leistungsstörung durch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus dem Budgetkredit gemäss Modul A, B und C fest. Die Empfängerinnen und Empfänger müssen die Stadt in einem solchen Fall unverzüglich informieren. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident trifft nach Rücksprache mit der Stadtentwicklung die notwendigen Massnahmen und bestimmt das weitere Vorgehen. Die Stadtentwicklung zieht in einem solchen Fall die Empfängerinnen und Empfänger bei, um die konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Inkrafttreten	Art. 31 Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.
---------------	---

**Art. 31:** Der Stadtrat setzt das Reglement über die internationale Zusammenarbeit per 1. April 2021 in Kraft.

Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA) gemäss Beilage (datiert vom 10. Februar 2021) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und die Stadtentwicklung.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti